





37

RESPONSA THEOLOGICA

Voraus erscheinlich/

Daß der Frau Abbatissin Hoch-Fürstl.
Durchl. in die neuerliche und in Derer Käyserl. Freyen
Stift Wedlimburg nie erhörte beschwerliche Accise of-
ne Verlust Ihrer Seel und Seeligkeit nicht willigen könn-
ne / sondern die ganze Sache **WIZ** und Käyserl.
Majestäten überlassen / und Deren Gerechte Zu-
gung und Ausspruch darüber erwarten
müsse.

Matth. XVI. v. 26.

Was hilffs dem Menschen / so Er die ganze Welt gewönne / und näh-
me doch Schaden an seiner Seele? Oder was kan der Mensch
geben / damit Er seine Seele wieder löse?



SPECIES FACTI.



S haben Käyser. Majestät eine gewisse Reichs. Fürstin mit denen Juribus Territorii & superioritatis allegnädigt investiret / wohnin gegen diesel sich vermittelst Körperlichen Eydes so wohl gegen aller hochgedachte Käyserliche Majest. als auch Dero unvertrautes Stifft anbesichtig gemacht / von denen Juribus, Freyheiten und Gerechtigkeiten NB. nicht das aller geringste zu vergeben und zu veräußern / vielmehr dasjenige / welches unrechtmäßig dem Stifft hiebvor entwandt / so viel Mensch. möglich wieder herbey zu schaffen / insonderheit aber haben Sie bey Antritt ihrer Regierung jurato versprochen / Dero Unterthanen bey Ihren Immunitäten / Freyheiten und uralten Herkommen zu lassen / und sie nicht zu beschweren. Und ob gleich vor mehr als 100. Jahren dem Stifft ohne approbation Käys. Maj. und also nulliter ein gewisse Recesse abgedrungen worden / worinnen unter andern mit enthalten / daß neue Collicten von dem Schug. Herren und der Abtiffin zu gleich angelegt werden solten / so ist doch hingegen auch darinn klärlich versehen / daß solches NB. aus bewegenden und ungsamen Ursachen geschehen müsse. Und als das Jahr darauff nach errichteten Recesse der Schug. Herren an die damahlige Frau Abbattiffin einen Abgesandten geschicket / und Dieselbe ersuchen lassen / eine kleine extraordinair Steuer auff wenig Jahre nebst Jhm anzulegen / so hat doch Abbattiffin solches abgeschlagen / unter dem Vorwand / daß in dem Recesse auch klärlich enthalten / daß die Einlegung einer neuen Steuer NB. aus bewegenden und ungsamen Ursachen geschehen müsse / welche man nicht sünde / und könte die Frau Abbattiffin contra Jureamentum practicum Ihre Unterthanen mit neuen Auflagen nicht beschweren / und Sie um Ihre Freyheit bringen. Man hat Schugherlicher Seiten zu unterschiednen malen auch nachhero fernere Instancien gethan / es ist aber nichts daraus worden / vielmehr hat vor etliche 20. Jahren eine gewissenhafte Abbattiffin als Ihre große Oflaren gesehen / dem damahligen Abgesandten zur Resolution ertheilet / daß Sie der Unterthanen Erbdien nicht auff sich laden / und wieder Pflicht sich mit Jhrem Blute bereichern könte / worbey dann wohl zu mercken / daß die damahlige Schug. Herren niemahls mit force in das Stifft die freygebungen / sondern vielmehr die Stifftliche das Gewissen touchirende ratione passiren lassen. Wann sich dann vor einiger Zeit begeben / daß das Reichs. Stifft eine große Fatalität erduldet / in dem fast alle jura geträncket / auch die Unterthanen wieder Schrift. und Mündliches Versprechen mit harter nnd an diesem Orte gar nicht practicablem Accise beschweret / daß Domina Abbattiffin auch bemogen worden / so wohl bey Käyser. Majest. als gesamten Heil. Röm. Reichs. Beschwerde zu führen / wie Sie denn bereits nachdrückliche Mandata cassatoria, relictoria, inhibitoria erhalten / einetwas wolger / so nicht in Stiffts. Pflichten stehen / Hochgedachte Reichs. Fürstin einrathen wolten / vielmehr vi majori zu cediren / und von der unbefugten Accise mit zu participiren / wos hingegen aber Dieselbe sich nicht unbillig ein Gewissen machen / so offenbar wieder Ihre Pflicht zu handeln / und aus Menschen. Furcht eine Lactetis zu begeben / Gott und Käyserliche Majestät außer Augen zu setzen / und dasjenige einzuräumen / welches niemahls einige Ihre Vorhaben gethan / sondern vielmehr mit unsterblichen Ruhm Ihre Gewissen rein gehalten / Als haben hochverehrte Person vornehmer Theologorum Schriftmäßiges Bedencken über nachfolgende Frage einzuholen sich resolviren müssen:

Ob die Frau Abbattiffin sine laesione conscientia & dispendio vite aeternae wieder Ihre Steuer beschworne Capitulation handeln / und ihrem Stifft mit Einwilligung solcher neuerlichen denen Stiffts. Unterthanen höchstnächtheiligen Accise präjudicieren könt / oder ob Sie nicht gehalten sey / vielmehr alles Verhängnis abzunutzen / und Gott und Käyser. Majestät die Sache anheim zu geben / und einen als legererhesten fernern Ausspruch zu erwarten.

RE-

RESPONSUM.

Des Uns Decano, Seniori und andern Doctoribus der Theologischen Facultät bey der Julius Universitæt zu Helmstädt die vorhergehende Facti Species zugesandt/ und auf die daraus formirte zwey Fragen Unser Christmässiges Bedencken zu erheben verlangt worden/ so haben Wir obbemelde solches alles im veramlerten Collegio mit fleiß verlesen/ und in der Furcht des H. Herrn reiflich erwogen/ geben dahero auf die erste Frage:

Ob die Frau Abbatisin sine laesione conscientiae & dispensatio vitae aeternae totis deus theure beschworne Capitulation handein/ und Ihrem Stifft mit Einwilligung solcher neuerlichen denen Stiffts Untertanen höchst nachtheiligen Accie präjudicieren könne?

zur Antwort/ daß die Durchl. Frau Abbatisin dergleichen ohne Verletzung Ihres Gewissens und Verlust Ihrer Seelen Seligkeit zu thun nicht vermöge/ allermassen Sie/ (1) nachdem in der Capitulation eydlich versprochen/ die Stiffts Untertanen mit nachtheiliger Schwagung und Neuerung vor sich nicht zu belegen/ noch auch in einige wege von andern belegen zu lassen/ nunmehr die Freyheit nicht hat/ etwas anders vorzunehmen/ als die Capitulation im munde führet/ weil die Natur und Eigenschafft eines Juramenti promissorii, & vim assertorii de presenti animi consilio, & vim obligationis ex pollicitatione in futurum mit sich führet/ worzu [2] noch kömt des grossen G. D. Des erster Befehl/ krafft dessen Er dem Eyde/ mit welchen sich eine Seele verbunden/ punctuel will nachgelebet wissen/ da es spricht:

Wenn jemand dem H. Herrn ein Gelübde thut/ oder einen Eyd schworet/ daß er seine Seele verbindet/ der soll sein Wort nicht schwächen/ sondern alles thun/ wie es zu seinem Munde ist ausgegangen.

Auch in Entschung dessen (3) den fälschlich schwörenden hin und wieder verweisen läset/ daß er den Segen vom H. Herrn und Gerechtigkeit von dem Gott seines Hells nicht empfangen werde;

Wielmehr soll der Fluch über ihn kommen/ und soll bleiben über seinem Hause/ und soll sie verzehren samt seinen Holz und Steinen. Dahero hat man es in diesem Stück nicht mit Menschen zu thun/ sondern mit G. D. welcher in der gewöhnlichen Eydes Formul nicht nur als ein Zeuge der Wahrheit/ sondern auch als ein Rächer der Falschheit angeruffen wird/ daß Er dem Mißbraucher des Namens G. D. alles zeitliche und ewige Unheil über den Hals schütten wolle; Wie solches auch die klugen Heyden zur gnüge erfaßt/ und dannerhero nichts abzuweihen als das Kästl des Meyrers zu sijn vermeinet. Wofen nun die Durchl. Abbatisin die Verschaffenheit Ihres geleisteten Eydes/ von dessen Verbindung Sie kein Mensch befreuen kan/ G. D. Des Befehl und Androhung unendlicher Straffe zusammen nimmet/ so wird Sie nach Dero erleuchteten Verstande nicht anders zu theilen/ als daß sie ohne Verletzung Ihres Gewissens und Verlust Ihrer Seelen Seligkeit wider die theure beschworne Capitulation nicht handeln könne; Daß wie also nicht Unschad haben werden/ fernere Vorstellung zu thun/ weder (4) von dem höchst löblichsten Exempel Dero theuersten Vorfahren/ welche die Untertanen Thänen nicht auf sich laden/ und wider Pflicht mit Ihrem Blute sich bereichern wollten; Noch [6] von dem Dero gemiß/ so denen Stiffts Untertanen hierdurch könte gegeben werden/ daß sie gleichfalls nach dem Exempel ihrer Obrigkeit vi majori cedirten/ ihrer geleisteten Eydes vergäßen/ und zu ihrem Vortheil dem schuldigen Gehorsam sich entzögen.

Anlangend die Andere Frage:

Ob sie nicht gehalten sey/ vielmehr alles Verhängniß abzuwarten/ und G. D. und Kayserl. Majestät die Sache anheim zu geben/ und einen allgerichterlen ferneren Ausspruch zu erwarten?

So müssen Wir dieselbe mit Ja beantworten/ indem [1] abermahl die Verschaffenheit eines mit vorsehaftem Rath und Bedacht abgelegten Eydes/ über einer vergönneten und möglichen Sade/ dieses nach sich ziehet/ daß er muß gehalten werden/ und wenn gleich kein Nutzen sondern vielmehr Schaden dem Schwörenden daraus entspringen solte/ wie an dem Exempel der Obersten/ so denen von Sibon mit ihrem Schaden geschworen hatten/ zu sehen/ und aus vielen Stellen Heil. Schrift/ welche schwören und halten/ in oberwähnten Umständen schlechter dings zusammen setzet/ wahr zu nehmen. Dann auch ist (2) die Darlegung wider obbesagten Eyd also bewandt/ daß sie vor sich selbst eine turpitudinem oder Schande mit sich führet/ und dahero nimmermehr zu begehen/ und wann uns gleich das gro-

Joh. IX. 18
seq.

Num.
XXX. 2.
Pf. XXIV.
4. 5.
Zach. V. 4.

fte Ungemach und Gefahr darüber begehen solte; Weil alsdenn besser seyn wird alhier lei-
den als etwas mit Verlegung unsers Bewußens und Verlust unsrer Seelen Seligkeit
vorzunehmen/ wie solches mit unterschiedlichen Exempeln aus der Kirchens und Profan-
Historia fönte erleutet und zum Ueberfluß mit denen Lehr- Sätzen des Aristotelis: Sunt Lib. 1. Eth.
non nulla ejusmodi, ut fortassis nulla vi aut necessitate coacti ea agere debeamus, utque ad Nicom.
potius mors nobis sit oppetenda, gravissimique cruciatus perferendi: Auch Ciceronis: cap. 1.
Sunt quedam partim ita laeda, partim ita flagitiosa, ut ea ne conservanda quidem patriae
causâ sapiens futurus sit, und anderer beschreyet werden. Lib. 1. off.

Daß dieses Theologische Responsum der Heil. Schrifft allerdingß gemäß sey/ sol-
ches haben Wir Urkundlich mit unserm Facultät-Zinsiegel bekräftigen wollen. Geschehen
Heilmstädt den 1. Decembr. 1701.

(L. S.)

Decanus, Senior und übrige Doctores
der Theol. Facultät auf der Julius-
Universität zu Heilmstädt.

RESPNSVM

DN. D. JOHANN FECHTS,

Theologi & Superintendentis Rostoch.

Es wird gefragt:

W die Frau Abbatissin (welche sich gegen Ihre Kayserl. Majestät und Dero
anvertrautes Stifft vermittelst Cörperlichen Eydes anheischig gemacht/ von denen Juri-
bus, Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht das allergeringste zu vergeben; und als in einem
Ihro Durch. abgedruckten Reces Sie concediren müssen/ daß neue Collecten von
dem Schuß- Herrn und der Abbatissin zugleich angeleget werden möchten/ doch in densel-
ben kläulich versehen/ daß solches aus bewegenden und genugsamen Ursachen geschehen müsse:)
Ob/ sage ich/ die Frau Abbatissin sine lesione conscientia & dispendio vite aeternae
wieder Ihre theuer beschworne Capitulacion handeln/ und Ihrem Stifft mit
Eintwilligung einer neuerlichen dem Stifft und dessen Unterthanen höchst-
nachtheiligen Accise präjudiciren könne/ da zumahlen zuvorhero/ als dergleichen
von dem Schuß- Herrn gesucht worden/ Ihre Vorfahren dasselbe iederzeit generose/ emene
und mit dem Zusatz/ daß Sie der Unterthanen Thranen nicht auf sich laden/ noch wieder
Pflicht sich mit Ihrem Blut bereichern können/ ausgeschlagen/ auch auf Schuß- Herrli-
cher Seiten die rationes passiret worden. Ja nachdem ohnlangsten des Stiffes Untertha-
nen mit einer harten Accise beschweret/ Domina Abbatissa auf an höchsten Orten geführte
Klage von Röm. Kayserl. Majestät und dem Heiligen Reich bereits nachdrückliche Mandata
Cassatoria, rescriptoria, inhibitoria erhalten/ oder ob Sie nicht gehalten sey/
obnerachtet einige außer des Stiffes Pflichten stehende der Frau Abbatissin einrathen wol-
ten/ vinkjori zu cessiren/ und von der unbefugten Accise mit zu participiren/ vielmehr
Ihre Gewissen zu beobachten/ und alles wiederliche Verhängniß abzuwarten/ Ob/ Ort
und Kayserl. Majestät die Sache anheim zu geben/ und einen allgeregch-
testen fernern Ausspruch zu erwarten?

Worauff dem Worte Gottes gemäß geantwortet wird/ wenn der Vortrag in die-
ser Frage gewiß ist/ daß nemlich die Frau Abbatissin der Röm. Kayserl. Majestät vermit-
telst eines Cörperlichen Eydes bey Dero Investitur angelobet/ von denen Freyheiten und
Gerechtigkeiten des Stiffes [unter welchen auch diese gerechnet wird/ daß dessen Untertha-
nen mit keinen neuen Zusätzen beschweret werden sollen] nicht das allergeringste zu verge-
ben/ und daß die ideo von Schuß- herrlicher Seiten einseitig eingeführte Accise nicht genugs-
same und bewegliche Ursachen habe/ wie nicht weniger/ daß die Frau Abbatissin dieser Ur-
sach wegen die neue Accise bereits vor unrecht erkauft/ und die Sache durch ordentliche Klage
vor dem Kayser und Reich abhängig gemacht/ und dawieder würckliche Mandata erhalten/ daß
die Frau Abbatissin von einer solchen Accise mit gutem Gewissen nicht participiren/ noch
von des prosecution Ihre und Ihres Stiffes Rechten aus Furcht größerer Macht nach-
lassen könne. Dann die Gerechtigkeit muß man alleseit handhaben/ und von derselben
nimmermehr abweichen. Sondersich ist dieselbe Obrigkeitlichen Personen hoch recommen-
dirt

direct/ die eben dazuy gesezt sind/ daß sie ihre von GOTT ihnen anvertrauete Unterthanen wieder alles Unrecht und Gewalt an Gottes statt schützen und schirmen sollen. Rom. XIII. 4. Wozu sie noch mehr und kräftiger vinculiret werden/ wenn sie solchen Schutz Ihnen mit einem theuren Epdhschwur zugesagt und versprochen/ welchen man ohne äußerste Nothens-Gefahr auch zeitliche unaussprechliche Straffen nicht beechen noch übertreten kan. Psalm XV. 4. 2. Sam. XXI. 1. 2. Und ist vor Gott und dem Gewissen gang eins/ ob man die Ungerechtigket selbstn begehret/ oder theil an derselben / entweder durch dero gehemhaltung oder gar durch participation des unrechtmässigen Gewinns nehme. Welches die nachdenklichen Stellen der Heil. Schrift sehr klar und deutlich bejahen. Eph. V. 11. Rom. I. 32. Ec. I. 23. Prov. XXIX. 24. Psalm L. 18. welche nachgeschlagen und in dem Gewissen erwogen werden können/ und hat die Natur selbstn diese Wahrheit unserer Vernunft so tieff eingepflanzet/ daß auch die Heyden selbige erkannt haben. Es würde auch dieses Unrecht nicht entschuldigen/ daß auf der andern Seiten eine grössere Gewalt vorgekehret wird. Dann die kan die Frau Abbatisin nicht zwingen/ in das Unrecht zu consentiren/ und eine Sünde zu begehen/ vielmehr ist aus besagten Gründen offenbar/ daß die Frau Abbatisin in dem Gewissen vergebunden/ Ihre Unterthanen durch die von Gott zugelasene Mittel zu schützen/ und wie die Worte lauten/ die höchst-nachtheilige Daera nach aller möglichkeit von denen selbst abzuschleppen/ als welche eben deswegen vor ihre hohe Obrigkeit Bitt und Gebeth zu GOTT abzuschießen/ damit sie unter Ihrem Schutz und Schirm ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit 1. Tim. II. 1. 2.

Ob nun wohl dieses/ dasen obenvermeldete Conditiones alle würde als gewis angenommen werden/ ohne allen zweiffel eine ausgemachte und Kraft des Göttlichen Worts von allen rechtschaffenen Theologis vor gehemhaltene Sache seyn wird/ so wird doch billich dero Staats- und Rechts-Versändigen Urtheil überlassen/ wann ohneachtet der in gewisser maass clausulirten lay-licur doch nach der gemeinen praxi und nach befindlichen Umständen neue Beschwerden auf die Unterthanen gelegt werden könnten/ ob des Stiffts Abbatisin Ihren Schutz-Herrn ohne der Kayserl. Majestät gehemhaltung in die participation der neuen Auflagen nehmen/ oder der Schutz-Herr solches von derselben präcediren und erfordern/ auch wann dieselbige nicht einwilligen wolte/ einseitig denen Stiffts-Unterthanen solche zumuthen und auflagen könne? Welches einem Theologo zu beurtheilen zu schwer ist/ und eine so ide Reichs- und Rechts-Wissenschaft erfordert. Fals nun dasselbige seyn könte/ wie auf Schutz-herrlicher Seiten wohl davon gehalten werden mag/ so würde abermahlen zu der Rechts-Versändigen Urtheil/ ob der von der Frau Abbatisin vor mehr denn 100. Jahren verwilligte Kecess, den Schutz-Herrn in die participation der anliegenden neuen Collecten zuzulassen/ eine vollkommene Obligation nach sich ziehe/ indem derselbe Ihre wieder Willen abgedrungen/ und die Kayserliche Confirmation daüber nicht erhalten/ ja bereits contrare Mandata ausgewirckt/ auch so viel die Species Facti giebet/ die neuen Collecten darinnen exerciret worden? Und well auf dieser Frage decisio und gewisheit die Verweisung tranquillität der Frau Abbatisin beruhet/ so ist von Derselben als einer Gottfessigen und gewissenhaften Fürstin allerdings zu präsumiren/ daß Sie die neue Anlage nicht aus einigem privat-Absehen/ oder aus einem durch Kränkung Dero Stiffts- Gerechtigkeiten und andere Ihrem Staat zugezogene beschwerliche fatalität verursachten Affect dem Schutz-Herrn nicht zusiehen wolte/ welches in dem Gewissen nicht verantwortlich wäre/ und darüber die beweglichen Schrift- Stellen gelesen werden können/ 1. Cor. XIII. 4. 5. 6. 7. Nichts/ versändigen gnugamen information, durch unbewegliche Gründe sich schuldig zu präjudiciren/ vielmehr alles wieidige Verhängniß abzuwarten/ und Gott und Ihre Kayserl. Majestät die Sache beimzugeben. Auf welche weise die Frau Abbatisin Ihr Gewissen unverletzt erhalten/ und Ihre hohen Obrigkeitlichen Personen wohl anständliche Liebe gegen Dero Unterthanen merklich an den tag geben kan/ die auch der Grosse GOTT mit reichem Segen an Leib und Seel unsehbarlich zu belohnen versprochen. Prov. XIV. 31. XLIX. 17. Matth. V. 7.

Rostochil d. X. Decemb.
M DCC I.

Lea censeo
JO. FECHT, D. P. P.
Consist. Duc. Adf. & Districtus Rostochii
Superint. RE.

Herrn D. Sam. Bened. Carpzovii/
Chur-Sächs. Ober-Hof-Predigers und Kirchen-
Raths.

Wennach in überfanter Specie Facti angeführet wird/ welcher gestalt Ihre Kayserl. Majestät eine gewisse Reichs-Fürstin mit denen Juribus territorii & Superioritatis als legnädigst in velliret/ dabingegen diese vermittelst Körperlichen Eydes sich so wohl gegen als leihhöchstgedachte Kayserl. Majestät als auch Dero andertrautes Stifft sich ambesidig gemacht/ von denen Juribus Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht das geringste zu vergeden/ insonderheit aber Dero Unterthanen bey Ihren immunitäten/ Freyheiten und uberalten Herkommen zu lassen/ und sie darüber nicht zu beschweren: Wannhero auch geschehen/ daß ob zwar vor mehr als 100. Jahren dem Stifft ohne approbation Kayserl. Majestäten und also nulliter ein Receß abgedrungen worden/ worinnen unter andern mit enthalten/ daß neue Collecten von dem Schug-Heren und der Abbatisin zugleich/ jedoch nicht anders/ als aus bemögendem gnugsamen Besachen angeleget werden möchten/ idemnoch als damahlige Frau Abbatisin ersuchet worden/ eine kleine extraordinäre Steuer auff woenige Jahre nebst dem Schug-Heren anzulegen/ Abbatisin solches/ weil die erforderete bemegende gnugsame Besachen hierzu ermaangelt/ abgeschlagen/ von denen Schug-Heren dabey acquiesciret/ und niemahls mit force in das Stifft gedrungen worden. Wenn aber iezo selbige Stiffts-Unterthanen wieder Schrifft und mündliches Versprechen mit harter und an selben Ort gar nicht practicablen Acceß beschweret werden wolten/ dargegen Domina Abbatissa auff geführte Beschwerde von Kayserl. Maj. nachdrückliche mandata cassatoria, restitutoria, inhibitoria erhalten/ und zwar einige eintrathen wolten/ vi majori zu weichen/ und von der undersetzten Auflage mit zu participiren/ worüber aber höchstgedachte Reichs-Fürstin sich Gewissn machen/ so offenbar wieder Ihre Pflicht zu handeln/ Ort und Käyserl. Maj. aus augen legen/ und dasjenige einzuräumen/ welches niemahls einige von Ihren Vorfahren gethan/ Als wird über folgende Frage ein schriftmäßiges Theologisches Videnten erfordert.

Ob die Frau Abbatisin sine laesione conscientiae & dispendio vitae aeternae weis der Ihre theuer beschworene Capitalation handeln/ und Ihrem Stifft mit Einwilligung solcher nennlichen dem Stifft und dessen Unterthanen höchstnächstbesigen Acceß präjudiciren könne. Oder ob Sie nicht gehalten sey/ viemehr alles widerige Verhängnis abzuräumen/ Ort und Käyserl. Maj. die Sache anheim zu geben/ und einen allgeredtesten fernern Auspruch zu erwarten?

Gleichwie nun/ so viel die Politischen Umstände/ so in diese Speciem Facti mit einlauffen/ ein Theologus billig sich alles Urtheils enthält/ zum Exempel. Ob und wie weit der Schug-Herr besugt sey/ Contributions und Accisen im Stifft anzulegen? Ob solche Acceß/ wenn zumahl andere Onera abgestellt würden/ den Unterthanen fürtdäglich oder nachtheilig seyn möchte? oder was sonst ditsfalls consideriret werden könnte/ einem Geistlichen aber davon zu urtheilen nicht zukommet/ nach der Anweisung Christi Luc. XII. 14. Also und auff die Frage praesupposita veritate speciei Facti nur darauff ankömmt: Was ohne Verletzung des Gewissens geschehen könne oder nicht? So kanich/ wenn ich die Sache in der Sucht des H. Eren überlege/ wohl nicht anders auff das erste Theil der Frage/ als mit Nein/ auff das andere als mit Ja/ antworten/ und diß aus folgenden Ursachen.

(1.) Ein jedweder rechtmäßiger Eyd ist zu halten/ angesehen in dem Eydschwur Wort zum Zeugen/ und dasen man seinen Versprechen/ welches bey Gottes Nahmen dem theuerlich geschehen/ nicht nachkommen würde/ zum Rächer angeruffen wird. Wo demnach solchen wohlbedächtig gethanen Eyde wesentlich zu wieder gehandelt wird/ da unterwirft man sich allerdings so zeitlich als ewiger Straffe! Welches heffentlich bey allen Christlichen Gemüthern dergestalt auffser Zweifel/ daß unnötig/ es weitläufftig aus Gottes Wort zu erweisen. Auch von einem eydbrüchigen Könige ließ sich Ort vernehmen: Solte es dem gerathen? Solte er davon kommen/ der solches thut? und solte der/ so den Bund brich/ davon kommen? So war ich lebe/ spricht der Herr/ an dem Ort des Königes/ der Ihn zum Könige gekröhet hat/ welches Eid er verachtet/ und welches Bund er gebrochen hat/ da soll Er sterben. Und wiederum: Weil er den Eyd verachtet/ und den Bund gebrochen hat/ darauff er seine Hand gegeben hat/ wird Er nicht davon kommen:

Co

So war als ich lebe/ so will ich meinen Eyd/ den Er verachtet hat/ auff seinen Kopf bringe.
Ezech. XVII. 16. 18. 19. Und da

(2.) Unserer Evangelische Theologi nach Gottes Wort lehren/ daß ein Eyd/ wenn Er auch mit Gewalt abgenötiget worden wäre/ wenn die Sache selbst nur nicht wieder Gott ist/ zu halten/ so schwer es auch ankömmt.

Balduin. Caf. Concl. II. 9. 12.

Avian. prax. Eccles. P. IV. p. 21.

Danhauer. Colleg. Decalog. p. 504. 505. 515. &

Lact. Cat. P. p. 469.

Meusering. Inform. Concl. p. 226.

Oliand. P. II. Theol. p. Caf. 1086.

Wie vielmehr ist der Eyd zu halten/ der freywillig von einer Gottgefälligen Sache zu des Unterthanen Nutzen geschworen worden. So haben

(3.) Vorigkeiten sich dikkals keine mehrere Freyheit für Gott einzubilden/ als sie Ihren Unterthanen einräumen würden. Weil sie bey dem Eydswur mit dem allgemwaltigen gerechten GOTT zu thun haben/ und von demselbigen eben deshalb desto schwerere Straffe des Mein Eyds zugewarten haben/ weil sie von Menschen deshalb nicht zur rede gesetzt oder bestrafet werden können. Die Gewaltigen werden gewaltiglich gestraffet werden: Denn bey/ so aller Herr ist/ wird keines Person fürchten/ noch die Macht scheuen. Er hat beyde die kleinen und grossen gemacht/ und sorget für alle gleich. Über die Mächtigen aber wird ein stark Gericht gehalten werden. Sap. VI. 7. 8. 9. und weilin

(4.) Der Eyd das Band ist/ wodurch Obrigkeiten und Unterthanen verknüpft werden/ ist leicht zu erachten/ was für schädliche Consequenzen daraus entstehen müssen/ wenn die hohen Obrigkeiten selbst ihre eidliche Capitulationes durchlöchern/ und dieselbe brechen wolten/ bey denen doch nach Käyfers Maximilian Auspruch Treu und Glaube solte anzureffen seyn/ wenn sie sonst auch in der gangen Welt verlohren wären. Dahero denn hochermeldeter Reichs Fürstin/ weil sie so wohl gegen das allerhöchste Haupt der Christenheit/ als auch Dero anvertrautes Stifft vermittelst Eörperlichen Eydes sich anheischig gemacht/ ihre Unterthanen bey Ihren Immunitäten/ Freyheiten und uhrhalten Derkommen zu lassen/ und sie darüber nicht zu beschweren/ sich billiges Gewissen machet/ dasjenige/ so solchen Verprechen zu wieder/ einzugehen. Dazu denn kommet/

(5.) Daß dem Ansehen nach zum wenigsten von 100 Jahren her Schuß herrlicher Seite zwar zu zeiten außseine Extraordinar. Anlage angetragen worden/ wann aber Serenissime Domina Abbaticke Vorfahren dessen Bedencken gehabt/ man jedemahl das bey acquisitione/ und mit Gewalt nicht weiter in sie gedungen/ dahero sie auch billig in solcher Freyheit sich und das anvertraute Stiff zu conserviren suchen/ dabey sie zugleich ihre Gewissen unverletzt behalten/ und etwas so ihrem gethanen Eyde zu wieder/ einzuräumen überhoben seyn können. Und solches um so viel mehr/ weil

(6.) Die Sache allbereit zu Ihrer Käyserl. Maj. allerhöchsten Decision ausgesetzt und übergeben worden. Ohne deren Erwartung etwas zumahl reluctantante conscientia einzugehen/ so viel bedenklicher/ weil durch den erfolgten Ausspruch Domina Abbaticke, es falle die Sache aus/ wie sie wolle/ so wohl bey den Unterthanen aller Geuffer/ als auch bey der Posterität aller ungleichen Nachrede/ sich entschütten/ zuoberst aber Ihre Wissen unverletzt behalten kan. Indessen erwegung denn am sichersten im Gewissen seyn wird/ die ganze Sache Gott und der Allerhöchsten Obrigkeit zu überlassen/ und den gerechten Ausspensch darüber zu erwartern.

Salvis aliorum Sententiis.

Sam. Bened. Carpzov. D.
ppria,

☪) o (☪

78 M 338



TA -OL

X 626

633

1009



RESPONSA THEOLOGICA

Voraus erscheinlich/

Abbatissin Hoch-Fürstl.
liche und in Dero Kayserl. Freyen
nie erhörte beschwerliche Accise ob
el und Seeligkeit nicht willigen kön-
ze Sache DIZ und Kayserl.
assen / und Deren Gerechte Zu-
usspruch darüber erwarten
müsse.

Matth. XVI. v. 26.

hen/ so Er die ganze Welt gewönne/ und näh-
t seiner Seele? Oder was kan der Mensch
e Seele wieder löse?



32a

